

Ausfertigung

Verbandssportgericht

VSG 03 / U3 / 12

Berlin, 15.03.2012

Urteil

Einspruch Verein 1 vom 23.01.2012 gegen die Wertung des Spieles der männl. Jugend B Verein 1 – Verein 2 am 21.01.2012.

Das Verbandssportgericht des Handball-Verbandes Berlin in der Besetzung

Karlheinz Klein (SC Siemensstadt), Vorsitzender
Günter Braun (HSW Humboldt), Beisitzer
Lutz Führer (SV Buckow), Beisitzer

hat nach mündlicher Verhandlung am 28.02.2012 wie folgt entschieden:

1. Dem Antrag des Vereins 1 gegen die Wertung des Spiels der männl. Jugend B Verein 1 – Verein 2 am 21.01.12 wird stattgegeben.
2. Das Spiel ist neu anzusetzen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der HVB.
4. Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig.

Sachverhalt:

Am 21.01.2012 fand das Spiel der männl. Jugend B Verein 1 gegen den Verein 2 statt. Kurz vor Spielende bekommt die Mannschaft von Verein 1 in halblinker Position ca. 10 Meter vor dem Tor von Verein 1 einen Freiwurf zugesprochen.

... / 2

OFFIZIELLE PARTNER



Aufgrund einer bei dieser zum Freiwurf führenden Aktion wurde ein Spieler verletzt. Die Schiedsrichter gaben deshalb Time-Out (TO). Nach Wiederanpfeiff warf ein Spieler von Verein 1 den Ball direkt aufs Tor. Den abprallenden Ball nahm der Spieler mit der Nummer 7 von Verein 1 auf und wurde beim Versuch, ein Tor zu erzielen, regelwidrig von zwei Spielern vom Verein 2 gefoult. Der Schiedsrichter SR entschied deshalb auf 7-m Wurf für Verein 1. Kurz darauf ertönte das Schlusssignal.

Der Schiedsrichter begab sich zum Kampfgericht, um zu klären, ob der 7-m-Pfeiff vor der Schlusssirene erfolgte. Als ihm dies der Zeitnehmer bestätigte, begab sich der Schiedsrichter Richtung 7-m Punkt, um diesen ausführen zu lassen. Auf dem Weg dorthin redete der MV von Verein 2, MV B, auf den Schiedsrichter ein. Daraufhin pfeiff der Schiedsrichter das Spiel ab. Nun begaben sich die Trainer von Verein 1 zum Schiedsrichter und bemängelten, dass er eine Entscheidung getroffen habe, die ausschließlich mit dem MV von Verein 2 abgesprochen worden sei. Hieraufhin wurde in Gegenwart von beiden MV's der Zeitnehmer nochmals befragt, ob der Pfeiff zum 7-m vor der Schlusssirene erfolgte, und ob er die Uhr nach Wiederanpfeiff für die letzten Sekunden nach dem Freiwurf für Verein 1 pünktlich gestartet habe. Nachdem der Zeitnehmer beides bejahte, entschied der Schiedsrichter, den 7-m doch ausführen zu lassen.

Er begab sich abermals in Richtung 7-m-Punkt. Als er sah, dass sich die Spieler des nachfolgenden Spiels schon auf dem Spielfeld befanden und dies nur zögerlich verlassen wollten, erklärte er das Spiel für beendet.

Gegen diese Entscheidung, den 7-m-Wurf nicht mehr ausführen zu lassen, richtet sich der Einspruch. Der Einspruch ist form- und fristgerecht eingereicht und auch begründet.

Entscheidungsgründe:

I.

Der Schiedsrichter SR berichtete, dass bei 24:57 min. der 2. Halbzeit ein Freiwurf ca. 10 Meter vom Tor von Verein 2 entfernt gepfeiff wurde. Der Lärm war zu diesem Zeitpunkt ohrenbetäubend. Seine Frau, die in dieser Situation Feldschiedsrichterin war, pfeiff das Spiel dann wieder an. Der Ball wurde von einem Spieler von Verein 1 zu einem Mitspieler gespielt, der dann auf das Tor warf. Ob der Ball von der Mauer von Verein 2 oder vom Torwart zurückprallte, könne er nicht mehr genau sagen. Den zurückprallenden Ball nahm ein Spieler von Verein 1 auf und wollte diesen auf das Tor von Verein 2 werfen. Hierbei standen zwei Deckungsspieler von Verein 2 zum Zweck der Abwehr im Kreis, weswegen er 7-m Wurf gepfeiffen, TO angezeigt und seine Uhr angehalten habe. Durch den Lärm in der Halle haben er und seine Frau den Schlusspfeiff nicht gehört.

Da die automatische Hallenuhr auf 25:00 stand, ging er zum Kampfgericht, um zu klären, ob der 7-m-Pfiff vor oder nach der Schluss sirene kam. Der Zeitnehmer sagte ihm, dass zuerst der 7-m-Pfiff und danach die Schluss sirene ertönte. Der 7-m-Pfiff kam 1 sec. vor der Schluss sirene. Daraufhin wollte er den 7-m ausführen lassen. Beim Gang zur 7-m-Linie kam der MV von Verein 2, MV B, auf ihn zu und behauptete, dass die Hallenuhr nach dem Anpfiff des Freiwurfes erst 2 sec. später wieder in Gang gesetzt worden sei. Daraufhin habe er seine Uhr mit der seiner Frau verglichen. Beide zeigten 25:05 min, also 5 sec. über die Spielzeit hinaus. Beide hätten ihre Uhren kurz vor Ende des Spiels mit der Hallenuhr abgeglichen.

Er sei daraufhin nochmals zum Kampfgericht gegangen, um die Aussage des MV B zu überprüfen. Wiederum wurde ihm vom Zeitnehmer bestätigt, dass der 7-m-Pfiff vor der Schluss sirene erfolgte und er die Hallenuhr auch sofort nach dem Anpfiff in Gang gesetzt habe.

Nun wollte er den 7-m-Wurf ausführen lassen, musste aber feststellen, dass sich die Spieler des nachfolgenden Spiels schon auf dem Spielfeld warm gemacht haben und dieses nur ungern räumen wollten.

Dann ging ihm der Gedanke durch den Kopf, dass ja alles Quatsch sei, er habe ja bereits abgepfiffen und außerdem kam er zu der Überzeugung, dass egal, wie er nun entscheidet, eine Mannschaft sowieso Einspruch einlegt.

II.

Der Zeitnehmer Z bestätigte im Wesentlichen die Aussage des Schiedsrichters. Von einem Abspiel nach Ausführung des Freiwurfes kann er sich nicht erinnern, er habe den direkten Wurf aufs Tor in Erinnerung.

Auch habe er deutlich das Handzeichen zum 7-m-Punkt vor dem Ertönen der Schluss sirene gesehen. Er konnte sich zu Ende des Spiels voll auf das Spielgeschehen konzentrieren, da die Hallenuhr das Schluss signal automatisch ertönen lässt. Er habe auch die Hallenuhr mit Anpfiff des Freiwurfes sofort wieder gestartet.

III.

Der MV von Verein 1, MV A, bestätigte den nach dem Freiwurf direkt auf das Tor geworfenen Ball ohne Abspiel.

IV.

Auch der MV von Verein 2, MV B, sagte aus, dass der Ball nach dem Freiwurf direkt auf das Tor geworfen wurde, abprallte und zu einem Spieler von Verein 1 gelangte. Ansonsten habe er sich auf die Hallenuhr konzentriert und dabei festgestellt, dass diese erst 2 sec. nach dem Wiederanpfiff in Gang gesetzt wurde.

Nach eingehender Beratung ist das VSG der Überzeugung, dass es sich bei dem Wurf nach dem Freiwurfpfiff 3 sec. vor Schluss um einen direkten Torwurf gehandelt hat. Dies bestätigten auch beide Mannschaftenverantwortliche. Auch ist das VSG überzeugt davon, dass innerhalb der verbliebenen 3 sec. der Ball aufs Tor geworfen werden kann, und der abprallende Ball danach aufgenommen und ein weiterer Versuch, ein Tor zu erzielen, möglich sei. Nach der zweifelsfreien Aussage des Zeitnehmers ist die Schlusssirene nach dem 7-m-Pfiff ertönt, sodass der Schiedsrichter diesen Wurf noch hätte ausführen lassen müssen. Die Aussagen des MV B, der Zeitnehmer hätte die Uhr nach Wiederanpfiff nicht sofort gestartet, sieht das VSG als Schutzbehauptung an.

An der Aussage des Schiedsrichters hat das VSG erhebliche Zweifel. Warum hat er nicht sofort, nachdem er den 7-m gepfiffen hat, auf seine Uhr gesehen, um festzustellen, ob die Spielzeit vorbei sei? Warum erst nach der Eingabe des MV B, die Uhr wäre erst 2 sec. nach Wiederanpfiff gestartet worden? Warum fiel ihm ein, nachdem er den 7-m nach der zweiten Befragung des Kampfgerichtes doch anpfeifen wollte, dass dies Quatsch wäre, er habe ja schon abgepfiffen?

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 1 RO/DHB.

Die Auslagen werden auf 36,50 € festgesetzt.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € Verwaltungskostenpauschale
24,00 € Verbandssportgericht
36,50 €

gez. Karlheinz Klein
Vorsitzender

gez. Günter Braun
Beisitzer

gez. Lutz Führer
Beisitzer

Ausgefertigt und für die Richtigkeit:

Janine Gegusch
Leitung Geschäftsstelle

Rechtsmittelbelehrung auf der Rückseite der Seite 1